

Synoptische Darstellung

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
Steuerreglement (StR) vom 27. Januar 1975 (Stand am 23. März 2023)	Steuerreglement (StR) ENTWURF vom 27. Januar 1975 (Stand am xx.yy.zzzz)	
§ 1 Gegenstand	unverändert	
1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung folgende Steuern: a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind, c) – d) ... e) ...	unverändert	
2 ...	unverändert	
§ 2 Steuerfüsse	unverändert	
Der Einwohnerrat setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest: a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG c) – d) ...	unverändert	

e) ... f) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG g) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Abs. 4 StG.		
§ 3 Steuerveranlagung		
Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden erfolgt durch den Kanton.	Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden erfolgt durch den Kanton. Unselbständigerwerbende, nicht Erwerbstätige, Selbständigerwerbende natürliche und juristische Personen sowie Spezialfälle gemäss § 12 Vo StG werden durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt.	Vgl. Gemeinde Münchenstein, § 3
§4 Gemeindesteuerrechnung		
¹ Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.	¹ Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt zusammen mit der Staatsteuer durch die kantonale Steuerverwaltung (§ 138 Abs. 2 StG.).	Neu kantonale Zuständigkeit Vgl. Gemeinde Münchenstein, § 4 Abs. 1
² Für die Gemeindesteuer können Vorausrechnungen gestellt werden, welche später durch die definitiven Rechnungen zu berichtigen sind.	² Für die Gemeindesteuer können Vorausrechnungen gestellt werden, welche später durch die definitiven Rechnungen zu berichtigen sind. Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr.	Vgl. Gemeinde Münchenstein, § 4 Abs. 3
	^{3 (neu)} Die provisorische Rechnung wird durch eine entsprechend berichtigte definitive Steuerrechnung ersetzt, sobald die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung vorliegt.	Vgl. Gemeinde Münchenstein, § 4 Abs. 4

§ 5 Rechtsmittel	unverändert	
¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.	unverändert	
² Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§§ 122 – 131 StG) zu wahren.	unverändert	
³⁻⁴ ...	unverändert	
§ 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Zinsen		
¹ Die Gemeindesteuern werden am 30. September des Steuerjahres fällig.	¹ Die Gemeindesteuern werden am 30. September des Steuerjahres fällig. Der Steuerbezug, die Fälligkeit der Gemeindesteuer sowie die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und Verzugszins richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes für die Staatssteuer.	Neu kantonale Zuständigkeit Verweis auf das StG.
² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 135 StG sinngemäss.	gestrichen	Siehe § 6 Abs. 1
³ Die Gemeindesteuern werden jährlich bezogen. Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuern aufgrund früherer Einschätzungen, der Steuererklärung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages. Der Bezug kann in Raten erfolgen.	gestrichen	Vgl. § 136 StG

<p>⁴ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Vgl. § 135b StG</p>
<p>⁵ Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist können Mahngebühren erhoben werden.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Vgl. § 135a StG</p>
<p>⁶ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins pro Kalenderjahr fest. Er ordnet das Nähere über das Inkasso- und Mahnwesen in einer Vollziehungsverordnung.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Vgl. § 135b StG</p>
<p>⁷ Auf Nachsteuern gemäss § 146 StG wird ein Verzugszins erhoben, wie er für die Staatssteuer gilt.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Vgl. § 146 StG</p>
<p>§ 7 Stundung und Steuererlass</p>	<p>unverändert</p>	
<p>¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können für alle durch die Gemeinde einzuziehenden Steuern Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.</p>	<p>¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können für alle durch die Gemeinde einzuziehenden Steuern Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden. Die Zahlungserleichterungen und der Steuererlass richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes für die Staatssteuer.</p>	<p>Neu kantonale Zuständigkeit</p>
<p>² Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder sich aus anderen Gründen in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der ganzen Steuer für sie zur unbilligen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden, soweit nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Neu kantonale Zuständigkeit Siehe § 7 Abs. 1 (neu)</p>
	<p>(neu) § 7bis Übergangsbestimmungen</p>	<p>Vgl. Gemeinde Münchenstein, § 10</p>

	¹ Die nachfolgenden Bestimmungen in Abs. 2 bis Abs. 7 gelten für die Steuerjahre bis und mit dem Steuerjahr 2024.	
	² Ist die Zahlung der Steuern, Zinsen und Gebühren innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, können durch den Gemeinderat Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.	
	³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.	
	⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.	
	⁵ Eine Ratenzahlungsvereinbarung umfasst maximal 10 monatliche Raten.	
	⁶ Über weitergehende Zahlungserleichterungen entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines schriftlichen Gesuchs.	
§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen	unverändert	
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1975 angewendet.	unverändert	

<p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Steuerreglement vom 4. März 1957 mit Nachträgen vom 25. Januar 1965, 13. Dezember 1968 und 6. März 1972 soweit es nicht bereits gemäss § 193, Abs. 2 Ziffer 4 StG ausser Kraft gesetzt ist, 2. das Reglement betr. die Erhebung einer Billetsteuer vom 24. Oktober 1961. 	<p>unverändert</p>	
<p>³ Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Zustimmung der Finanz- und Kirchendirektion.</p>	<p>unverändert</p>	